

§ 68.

+ Die zweite Kammer besteht aus
 + fünfunddreißig + Abgeordneten der Städte
 und
 fünfundvierzig Abgeordneten der ländlichen Wahl-
 kreise. +

Elfte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das
 Gesetz v. 20. April 1892 bestimmt:

I.

+ Die Zahl der in dem Abschnitt III § 68 des
 Nachtragsgesetzes vom 3. Dezember 1868 zur Ver-
 fassungsurkunde vom 4. September 1831 erwähnten
 Abgeordneten der Städte wird um zwei vermehrt,
 mithin auf siebenunddreißig festgestellt. +

Dreizehnte Verfassungsänderung. S. oben S. 5
 und unten S. 131. Das Gesetz v. 5. Mai 1909 bestimmt:

Artikel I.

§ 1. Der § 68 der Verfassungsurkunde erhält
 folgende Fassung:

Die zweite Kammer der Ständeversammlung
 wird aus 91 Abgeordneten gebildet, von denen
 43 Abgeordnete in städtischen und 48 Abgeordnete
 in ländlichen Wahlkreisen gewählt werden.

Künftige Eingemeindungen oder Änderungen
 der Gemeindeverfassung einzelner Orte sind auf
 deren Zugehörigkeit zu den Wahlkreisen ohne
 Einfluß.

§. 69⁷.

+ Für jedes Mitglied der zweiten Kammer wird ein Stell-
 vertreter gewählt. Dieser tritt in Fällen zeitiger Abwesenheit <sup>Deren Stell-
vertreter.</sup>

⁷ Auf den § 69 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung.
 S. Beilage S. 76. 81. 82.